

Auftraggeber:



Verbandsgemeinde Schweich
An der Römischen Weinstraße
Brückenstraße 26
54338 Schweich

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Proj.-Nr.: M 113-14

vorgelegt von:

J E S T A E D T
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz • Göttelmannstr. 13B

Mainz, den 09.09.2020

1 Einleitung

Nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes (FNP) ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden bzw. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung mit integriertem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Der Rat der Verbandsgemeinde (VG) Schweich hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 den Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft gefasst. Mit Schreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 23. März 2020 liegt die Genehmigung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme der Teilflächen innerhalb der Sonderbauflächen Nr. 2 „östlich Trittenheim“ und Nr. 3 „östlich Mehring / Pölich“, die die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nach in ihrem Zielabweichungsbescheid nach Durchführung des Zielabweichungsverfahrens ausgenommen hat, vor. Der Rat der VG Schweich hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung öffentlich bekannt zu machen, die sich aus der Plangenehmigung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 23. März 2020 ergibt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Rat der VG Schweich hat am 30. August 2011 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft, gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Damit beteiligt sich die Verbandsgemeinde aktiv an der Umsetzung der Energiewende, um gemäß ihren natürlichen Voraussetzungen einen Beitrag zu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und weitere Flächen für eine Nutzung der Windenergie freizugeben. Gleichzeitig ist Ziel der Flächennutzungsplanänderung, die nachteiligen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Mensch und Umwelt durch Konzentration auf möglichst konfliktarme Standorte zu steuern.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Zudem wurden im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens folgende Unterlagen bzw. Fachgutachten erstellt, welche Grundlage für die Erarbeitung der Planzeichnung, der städtebaulichen Begründung sowie des Umweltberichts waren:

- Avifaunistisches Gutachten,
- Fachgutachten Fledermäuse,
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Fellerbachtal“,
- Fachgutachten Fledermäuse,
- Fachliche Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermauswinterquartieren im Fellerbachtal,
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Wildkatze,
- Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter,
- Überprüfung der „LahiKula“-Abgrenzung südöstlich von Riöl,
- Trinkwasserversorgung und Windenergie, Wasserschutzgebiet „Leiwen-Mordbach“.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit den aus der Flächenfindung resultierenden Abstandsflächen von 1.000 m bzw. 400 m zu Siedlungen erzielt werden.

Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Größere zusammenhängende Laubwaldbestände (ab 120 Jahren), besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden bereits im Rahmen der Flächenfindung von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 24. Januar 2017 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auf weitere alte Laubwaldbestände hingewiesen und für die betroffenen Teilflächen innerhalb der von der Verbandsgemeinde beschlossenen Sonderbauflächen Nr. 2 „östlich Trittenheim“ und Nr. 3 „östlich Mehring/Pölich“ die beantragte Zielabweichung nicht zugelassen. Die betroffenen Teilflächen sind nicht mehr Bestandteil der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Konzentrationszonenübergreifend überwiegen Biotoptypen, die hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen als gering bis mittel zu bewerten sind. Vergleichsweise geringere Flächenanteile weisen in den jeweiligen potenziellen Konzentrationszonen eine hohe Eignung bezüglich des Arten- und Biotopschutzes auf.

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits kann durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren erzielt werden.

Artenschutzrechtliche Belange werden separat unter dem Aspekt „Artenschutz“ behandelt.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima / Luft

Für die Bodenfunktionen und die Grundwasserneubildung sind im Hinblick auf die mit Windenergieanlagen verbundenen vergleichsweise geringen Flächenversiegelungen, unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, vergleichsweise geringe Auswirkungen zu prognostizieren.

Die untersuchten potenziellen Konzentrationszonen liegen überwiegend außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Der südliche Teilbereich der Sonderbaufläche Nr. 3 „östlich Mehring/Pölich“ befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II. Gemäß dem Schreiben der Verbandsgemeindewerke vom 10. November 2015 ist es möglich, die Wassergewinnung im Mordbachtal aufzugeben, da die langfristige Trinkwasserversorgung in der Verbandsgemeinde anderweitig sichergestellt werden kann.

Im Hinblick auf den Trinkwasserschutz lassen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung des südlichen Teilbereiches der potenziellen Konzentrationszone Nr. 3 als Sonderbaufläche Windenergienutzung ausschließen würden.

Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter

Grundsätzlich führen Windenergieanlagen in bisher weitgehend durch Windenergieanlagen unbeeinflussten Gebieten zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Auswirkungen sind daher als erheblich einzustufen. Gemäß § 15 BNatSchG ist dieser Eingriff in das Landschaftsbild nicht wiederherstellbar bzw. ausgleichbar. Dies gilt unabhängig davon ob der Eingriff innerhalb eines gering bewerteten oder sehr hoch bewerteten Landschaftsraumes stattfindet.

Von den untersuchten potenziellen Konzentrationszonen befinden sich die Konzentrationszonen Nr. 1 und Nr. 3 vollständig bzw. der Nordteil der Konzentrationszone Nr. 4 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Die potenzielle Konzentrationszone Nr. 2 überlagert sich randlich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Regierungsbezirk Trier", die potenzielle Konzentrationszone Nr. 5 liegt vollständig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes.

Alle potenziellen Konzentrationszonen befinden sich außerhalb der landesweit kulturhistorisch bedeutsamen Kulturlandschaften, jedoch innerhalb der 5.000 m Pufferzone der HKL Nr. 5.1.2 "Moselschlingen der Mittelmose" (alle Flächen) bzw. Nr. 5.1.1.1 „Trierer Moseltal“ (nur Fläche 5) und innerhalb der Empfindlichkeitszone (Fischer, 2012).

Für die Schutzgüter Landschaft und Kulturgüter wurde ein separater Fachbeitrag erstellt (siehe Umweltbericht Anlage 8).

Aufgabe des Fachbeitrages ist es, die Auswirkungen von WEA innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen auf das Schutzgut Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete und auf das Schutzgut Kulturgüter unter besonderer Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Lahikula) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Im Ergebnis des Fachbeitrages „Landschaft und Kulturgüter“ sind die potenziellen Konzentrationszonen Nr. 1 und Nr. 5 entfallen. Die potenzielle Konzentrationszone Nr. 3 wurde um stark exponierte Bereiche reduziert (siehe Kapitel 4).

Schutzgut sonstige Sachgüter

Eine Nutzungsverträglichkeit der Windenergie einerseits und den schutzgutbezogenen Belangen andererseits ist im Einzelfall auf Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens unter Zugrundelegung von konkreten Anlagenkonfigurationen herstellbar.

Mit den so ermittelten potenziellen Konzentrationsflächen soll die Errichtung von Windenergieanlagen auf siedlungs- und landschaftsverträgliche Bereiche gewährleistet werden. Damit wurden mit dem Flächenfindungskonzept auch die Anforderungen des Vermeidungsgebotes nach der Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) im Rahmen der Umweltprüfung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) berücksichtigt.

Artenschutz

Für die potenziellen Konzentrationszonen lassen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszonen als Sonderbauflächen für Windkraftnutzung ausschließen würden. Für die Sonderbauflächen Nr. 2 und Nr. 3 ist die Nutzungsverträglichkeit zwischen Windenergie einerseits und artenschutzrechtlichen Belangen andererseits im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsebene mit der Erstellung eines Fachbeitrages Artenschutzes unter Zugrundelegung einer konkreten Anlagenkonfiguration nachzuweisen.

NATURA 2000

Hinsichtlich zu berücksichtigender NATURA 2000-Gebiete auf Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich unter Zugrundelegung der verfügbaren Unterlagen und Gutachten keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der potenziellen Konzentrationszonen als Sonderbauflächen für Windkraft ausschließen würden.

3 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 27. März 2012 beantragte die Verbandsgemeinde Schweich bei dem Landkreis Trier-Saarburg eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz. Die landesplanerische Stellungnahme gab der Landkreis Trier-Saarburg am 12. Juni 2012 ab. Die Verfahrensunterlagen zur Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 30. April 2013 zum Zwecke der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB versandt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 16. Mai 2013 im Rahmen einer Informationsveranstaltung.

Im November 2013 vereinbarten die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße und die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die Planung entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Erstellung und Begründung von Flächennutzungsplänen mit Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen neu zu strukturieren, insbesondere die harten und weichen Ausschlusskriterien für die Ermittlung von Potenzialflächen inhaltlich zu überarbeiten und durch den Rat der Verbandsgemeinde Schweich förmlich zu beschließen. Die förmliche Beschlussfassung über den Kriterienkatalog erfolgte in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23. Juni 2014 aufgrund einer Sitzungsvorlage vom 12. Juni 2014, in der die Auswahl und inhaltliche Bestimmung der Kriterien näher begründet wurde.

Auf der Grundlage des Kriterienkatalogs wurde der Entwurf für die Offenlage der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft, erstellt.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Zeitraum vom 27. Oktober 2014 bis einschließlich zum 26. November 2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Im Zuge der Offenlage gingen mehr als 40 Behördenstellungnahmen und mehrere hundert Stellungnahmen von Bürgern ein. Die Stellungnahmen wurden erfasst, bewertet und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind in einer „Synopsis Behördenbeteiligung“ und in einer „Synopsis Bürgerbeteiligung“ zusammengefasst, die Gegenstand der erneuten Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange waren. Die Inhalte der Stellungnahmen, die mit den Abwägungsbeschlüssen des Verbandsgemeinderates Gegenstand der Verfahren nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB waren, sind aus den Anlagen 3 und 4 zur Städtebaulichen Begründung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ersehen.

Der größte Teil der Stellungnahmen beschäftigte sich mit Fragestellungen, die ökologische, ökonomische und gesundheitliche Fragen betrafen, die im Zusammenhang mit der Umweltprüfung innerhalb der nach Anwendung der Tabukriterien verbleibenden potenziellen Konzentrationszonen abzuarbeiten waren. Gefordert wurde sowohl von Behörden- als auch von Bürgerseite in zahlreichen Stellungnahmen eine Vertiefung des Umweltberichtes zu den Auswirkungen der Windkraftplanung auf das Landschaftsbild, bestehende Landschaftsschutzverordnungen und Kulturgüter. Weitere Einwände betrafen die Themen Immissionsschutz sowie Auswirkungen auf Flora und Fauna und Erholungsfunktionen.

Entsprechend den Ergebnissen der Abwägung wurde der Umweltbericht zu folgenden Schutzgütern fortgeschrieben:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Auswertung des Gutachtens „Modellierung des Vorkommens der Mopsfledermaus und Bewertung in Bezug auf Risiken für die Ausweisung von WEA-Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung – Ergänzung der Rahmenstudie Windkraft im Kreis Trier-Saarburg in Abstimmung mit der Abteilung Bauen und Umwelt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg“,
- Übernahme „Fachliche Einschätzung zur Notwendigkeit eines 5-km-Abstands von Windenergieanlagen von Fledermauswinterquartieren im Fellerbachtal“,
- Übernahme „Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Wildkatze für den geplanten Windpark „Mehring II“.

Schutzgut Landschaft und Kulturgüter

- Erstellung eines Fachbeitrages Landschaft und Kulturgüter

Vom 13. Juli 2015 bis zum 12. August 2015 fand die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB statt. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 13. Juli 2015 bis zum 12. August 2015.

Auch die erneute Offenlage führte zu einer Vielzahl von Stellungnahmen, welche in zwei Synopsen zusammengefasst, bewertet und jeweils mit einem Abwägungsvorschlag versehen wurden. In die Synopsen aufgenommen wurden neben den Stellungnahmen, die im Rahmen der erneuten Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB abgegeben wurden, auch die Stellungnahmen aus der Offenlage und Behördenbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Themen, die in der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB angesprochen wurden, waren weitgehend identisch mit den Themen der „ersten Beteiligungsrunde“, zu denen sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 ausführlich geäußert hatte. Zu den bekannten Themen kamen in der erneuten Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 4 a Abs. 3 BauGB einige neue Gesichtspunkte, kritische Anmerkungen und Anregungen hinzu, die bis dahin im Verbandsgemeinderat noch nicht diskutiert worden und einer mehrheitlichen Meinungsbildung zugeführt worden waren.

Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Entsprechend den Ergebnissen der Abwägung wurde der Umweltbericht zum Feststellungsbeschluss bezüglich folgender Sachverhalte fortgeschrieben:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Ergänzung biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- potenzielle Konzentrationszone 4: Darstellung des Rotmilanhorstes im Gehresbachtal und des Schwarzstorchhorsts bei Osburg

Schutzgut Wasser

- potenzielle Konzentrationszone 3: Aufnahme der Quellbereiche des Bleschbaches
- Schreiben der Verbandsgemeindewerke vom 10.11.2015 bzgl. der Zone II des Wasserschutzgebietes „Leiwien-Mordbach“ (Nr: 483)

Schutzgut Landschaft und Kulturgüter

- potenzielle Konzentrationszone 4: Ergänzung Westwall im Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter

Schutzgut sonstige Sachgüter

- Ergänzung Startpunkte Drachenflieger-Club Trier

Maßnahmen zum Ausgleich

- Herleitung der Maßnahmen aus dem Landschaftsplan

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt

- Konkretisierung möglicher Monitoringmaßnahmen

4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft liegt als gesamtträumliches Planungskonzept eine Prüfung von Flächenalternativen als wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu Grunde.

Im Rahmen der Flächenfindung wurde folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

(1) Die im wirksamen und in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier, in ihrer Abgrenzung identischen, vorgegebenen Vorranggebiete für Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet wurden in die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans als Konzentrationszone übernommen (siehe Umweltbericht Karte 3). Diese Flächen wurden im Rahmen der weiteren Flächenfindung als "gesetzt" behandelt (siehe Umweltbericht Karten 1 und 2).

(2) Die weitere Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung im Gebiet der Verbandsgemeinde erfolgte unter einheitlicher Anwendung eines vom Verbandsgemeinderates am 22. Juli 2014 beschlossenen Kriterienkatalogs von "harten" und "weichen" Ausschlussflächen.

- "Harte" Ausschlusskriterien (Tabuzonen)

Ermittlung der Ausschlussflächen anhand von Kriterien mit Funktion als "harte" Ausschlusskriterien (Tabuzonen). Dort ist die Errichtung oder der Betrieb von Windkraftanlagen aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Harten Ausschlusskriterien für die Flächenauswahl ergeben sich durch verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen, wie Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (RROP) und rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) sowie aus bestehenden rechtlichen Normen einschlägiger Fachgesetze.

- "Weiche" Ausschlusskriterien (Tabuzonen)

Ermittlung der Ausschlussflächen anhand von Kriterien mit Funktion als "weiche" Ausschlusskriterien (Tabuzonen). Ermittlung von potenziellen Konzentrationsflächen unter Berücksichtigung sonstiger entgegenstehender öffentlicher Belange. Die Weichen Ausschlusskriterien berücksichtigen weitere städtebauliche und öffentliche Belange zur Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung und der Belange von Umwelt, Natur und Landschaft.

(3) Im Ergebnis verblieben sechs potenzielle Konzentrationszonen:

Fläche Nr.	Ort / Bereich	Größe
1	nördlich Klüsserath	40,4 ha
2	östlich Trittenheim	91,7 ha
3	östlich Mehring / Pölich	331,2 ha
4	südlich Mehring	239,2 ha
5	westlich Longuich	146,6 ha
6	Vorranggebiet Mehring 1	35,0 ha
Summe		884,1 ha

Aufgrund der vertieften und um den „Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter“ ergänzten Umweltprüfung wurde empfohlen, die durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ermittelten potenziellen Konzentrationszonen Nr. 1 „nördlich Klüsserath“ und Nr. 5 „westlich Longuich“ vollständig entfallen zu lassen und die potenzielle Konzentrationszone Nr. 3 „östlich Mehring/Pölich“ in erheblichem Umfang zu reduzieren. Der Rat der Verbandsgemeinde Schweich ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 gefolgt. Somit verblieben folgende drei potenzielle Konzentrationszonen mit vergleichsweise sehr hohen Umweltauswirkungen und das bestehende Vorranggebiet Mehring 1, die "Sonderbauflächen für Windkraftnutzung" im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wurden:

Fläche Nr.	Ort / Bereich	Größe
2	östlich Trittenheim	91,7 ha
3	östlich Mehring / Pölich	156,8 ha
4	südlich Mehring	239,2 ha
6	Vorranggebiet Mehring 1	35,0 ha
Summe		522,7 ha

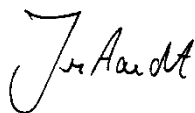
Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 24.01.2017 teilte die Struktur und Genehmigungsdirektion Nord der Verbandsgemeinde Schweich mit, dass für Teilbereiche der Sonderbauflächen Nr. 2 „östlich Trittenheim“ und Nr. 3 „östlich Mehring/Pölich“ die Zielabweichung nicht zugelassen wird.

Im Ergebnis sind folgende Sonderbauflächen für Windkraftnutzung Gegenstand der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft. Für diese Flächen liegt die Genehmigung des Landkreises Trier-Saarburg mit dem Schreiben vom 23. März 2020 vor:

Fläche Nr.	Ort / Bereich	Größe
2	östlich Trittenheim	32,8 ha
3	östlich Mehring / Pölich	133 ha
4	südlich Mehring	239,2 ha
6	Mehring 1	35,0 ha
Summe		440 ha

Im Verhältnis zur 15.447 ha umfassenden Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Schweich werden mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftnutzung in einem Umfang von insgesamt ca. 440 ha ca. 2,8 Prozent der Fläche des Verbandsgemeindegebietes für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung gestellt. Somit wird der Windenergienutzung substantiell Raum für eine weitere Entwicklung innerhalb des Verbandsgemeindegebietes belassen.

Mainz, den 09.09.2020



JESTAEDT + Partner